

14.12.89

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den
biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der
landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelhilfen

KOM(89) 552 endg.; Ratsdok. 10499/89

KEP-AE-Nr.: 893052

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Dezember 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1990 an.

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Vorschlag für eine Verordnung zielt darauf ab, harmonisierte Rahmenbedingungen für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln zu schaffen, die als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet sind bzw. gekennzeichnet werden sollen.
2. Die Kommission hatte in ihren Leitlinien im Anschluß an die Anhörungen im Rahmen des "Grünbuchs" festgestellt, daß Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus "biologischem" Landbau beim Verbraucher immer mehr Anklang finden, obwohl sie teurer sind.

Diese Wirtschaftsweise bedeutet außerdem, daß die Verwendung von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pestiziden stark eingeschränkt und der Boden weniger intensiv genutzt wird: sie trägt somit bei zur Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage nach Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Die Kommission hatte darauf hingewiesen, daß sie Initiativen zur Förderung dieser Form der Landwirtschaft innerhalb eines rechtlichen Rahmens erwägt, der den lautereren Wettbewerb der Erzeuger, die angemessene Unterrichtung der Verbraucher und den freien Verkehr mit den betreffenden Erzeugnissen gewährleistet.

Die Kommission hat diese Absicht in ihrer Mitteilung "Umwelt und Landwirtschaft" vom 8.6.1988 bekräftigt.

Die Kommission hat ferner in ihren Vorschlag vom 18.05.1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eine vom EAGFL mitfinanzierte Beihilfe an erkannte Erzeugervereinigungen eingeführt, die nach alternativen Anbauweisen erzeugen wollen.

3. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Maßnahmen erstreckt sich auf Agrarerzeugnisse, die nach den Produktionsregeln gemäß Anhang I des Vorschlags gewonnen wurden sowie auf Lebensmittel, in die solche Agrarerzeugnisse eingehen. Da die technischen Vorschriften über tierische Erzeugung bislang nicht aufgestellt wurde, deckt der Vorschlag derzeit nur pflanzliche Agrarerzeugnisse und für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse ab, die hauptsächlich aus Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen.

Der Anwendungsbereich wird in den Artikeln 1, 2 und 3 des Vorschlags festgelegt.

4. Die Vorschriften für die Kennzeichnung des biologischen Landbaus auf dem Etikett sind erforderlich, da vor allem anhand des Etiketts zwischen nach dieser Wirtschaftsweise erzeugten Produkten und anderen Produkten unterschieden werden kann. Artikel 5 des Vorschlags enthält die Vorschriften für die Etikettierung von Erzeugnissen aus biologischem Landbau sowohl für Erzeugnisse, die als solche auf dem Landwirtschaftsbetrieb erzeugt werden, als auch für Lebensmittel.

Da der biologische Landbau eine besondere Art der Agrarerzeugung darstellt, bedarf es bestimmter Vorschriften zur Festlegung der Bedingungen für die Kennzeichnung des biologischen Landbaus auf dem Etikett von verarbeiteten Lebensmitteln bzw. solchen, die sich aus mehreren Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs zusammensetzen.

5. Die einzuhaltenden Produktionsregeln sind in den Artikeln 6 und 7 des Vorschlags festgelegt und sehen folgendes vor:

- die Grundregeln des biologischen Landbaus gemäß Anhang I sowie
- sehr strenge Vorschriften für die Verwendung chemisch-synthetischer Stoffe.

Der Käufer von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet sind, legt besonderen Wert darauf, daß beim Anbau keine oder nur sehr beschränkt chemisch-synthetische Stoffe verwendet wurden; für den Erzeuger dagegen ist dieser Verzicht Hauptursache für den Ertragsrückgang, so daß er sich veranlaßt sieht, besondere Landbaumethoden anzuwenden.

In den gemeinsamen Vorschriften ist festgelegt, unter welchen Bedingungen bestimmte chemisch-synthetische Stoffe ausnahmsweise zugelassen werden dürfen.

6. Die als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichneten Agrarerzeugnisse und Lebensmittel müssen zumindestens stichprobenweise daraufhin kontrolliert werden.

Allerdings reicht die Kontrolle des Fertigerzeugnisses nicht aus, um schlüssig festzustellen, ob ein Erzeugnis nach den Regeln des biologischen Landbaus gewonnen wurde. Eine wirksame Kontrolle setzt voraus, daß die Kontrollbehörde imstande ist, auf allen Produktionsstufen Kontrollen durchzuführen: daher müssen die Unternehmen diese Behörden vorab davon unterrichten, daß sie Agrarprodukte bzw. Lebensmittel herstellen, die als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet werden sollen.

Artikel 9 des Vorschlags enthält in Verbindung mit Anhang IV die allgemeinen Vorschriften für Kontrolle und Anmeldung.

7. Da an ein wirksames Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Produktionsregeln für den biologischen Landbau besonders strenge Maßstäbe angelegt werden müssen, sieht der Vorschlag vor, ein den Unternehmen zur Wahl freigestelltes routinemäßiges Kontrollverfahren einzuführen, das eine Kontrolle vorsieht, die nach Wahl des Mitgliedstaats entweder von privaten Stellen, die von dem Mitgliedstaat zugelassen und überwacht werden, oder von einer amtlichen Stelle durchgeführt werden kann. Sofern die von diesen Stellen durchgeführte Kontrolle die Anforderungen nach Anhang III des Vorschlags erfüllt, dürfen die betreffenden Erzeugnisse nach der in dem routinemäßigen Kontrollverfahren festgestellten Konformität mit dem Kontrollvermerk "Biologischer Landbau - EWG-Kontrollverfahren" gekennzeichnet werden.

Das routinemäßige Kontrollverfahren und der Konformitätsvermerk sind Gegenstand der Artikel 8 und 10 in Verbindung mit Anhang V.

In mehreren Mitgliedstaaten gibt es bereits Kontrollverfahren, die von privaten Stellen mit oder ohne behördliche Überwachung durchgeführt werden.

Bei dem vorgeschlagenen Verfahren dürfen die Unternehmen, die sich diesem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, einen Vermerk über die im routinemäßigen Kontrollverfahren festgestellten Konformität verwenden, der für den Verbraucher in besonderer Weise sicherstellt, daß das Erzeugnis die besonderen Anforderungen an die Erzeugung nach den Grundsätzen des biologischen Landbaus erfüllt.

Damit vermieden wird, daß diese amtliche Kennzeichnung zu einer Besserstellung der Erzeugnisse aus biologischem Landbau gegenüber Erzeugnissen aus konventioneller Erzeugung führt, verbietet der Vorschlag ausdrücklich jeden Hinweis, der den Anschein erweckt, daß diese Kennzeichnung eine Qualitätsgarantie darstellt. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, daß Erzeugnisse aus biologischem Anbau in den Bereichen, in denen bestimmte Anforderungen bestehen, beispielsweise für Obst und Gemüse, diesen Anforderungen nicht besser gerecht werden als andere Erzeugnisse.

8. Damit Erzeuger und Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb und Warenfälschungen bei Erzeugnissen aus Drittländern geschützt sind, sieht der Vorschlag in Artikel 11 ein Verfahren vor, mit dem festgestellt werden kann, ob die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse unter Erzeugungs- und Kontrollbedingungen erzeugt und vermarktet wurden, die den Bedingungen entsprechen, die für in der Gemeinschaft gewonnene Erzeugnisse vorgeschrieben sind.
9. Artikel 12 gewährleistet den freien Verkehr mit Erzeugnissen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.
10. Für den Erlass der Verwaltungsvorschriften oder der Durchführungsvorschriften (Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 8, Artikel 9, Absatz 3, Artikel 10, Absatz 4, Artikel 11 Absätze 1 und 3, Artikel 13 Absatz 2) sowie die Ergänzungen und Änderungen zu den Anhängen I, II, III und IV ist das Verfahren des Beratenden Ausschusses vorgesehen.
11. Es wird eine Regelung zur Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten (Artikel 15) eingeführt. Sie sollen der Kommission ermöglichen, die Durchführung der Verordnung insgesamt und vor allem die Möglichkeit einer Ausdehnung des routinemäßigen Kontrollverfahrens auf alle Unternehmen, die die Erzeugnisse nach Artikel 1 herstellen oder aufbereiten, zu beurteilen und, falls notwendig, zu untersuchen, ob im Hinblick auf die Entwicklung, die Akzeptanz dieses Verfahrens und des Standes der diesbezüglichen Gemeinschaftsgesetzgebung die Bestrahlung der betroffenen Erzeugnisse allgemein verboten werden soll.
12. Abgesehen von den Kosten der Verwaltung der Verordnung durch die Kommissionsdienststellen sind die finanziellen Auswirkungen der Verordnung auf den Gemeinschaftshaushalt unbedeutend.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung
der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelhilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschaft- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau finden beim Verbraucher immer mehr Anklang; dieser Trend schafft einen neuen Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Solche Erzeugnisse erzielen auf dem Markt höhere Preise. Gleichzeitig bedeutet der biologische Landbau, daß der Boden weniger intensiv genutzt wird: er trägt somit bei zur Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage nach Agrarerzeugnissen, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.

Als Antwort auf die steigende Nachfrage werden Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Angaben auf den Markt gebracht, denen zu entnehmen ist bzw. die beim Käufer den Anschein erwecken, sie stammten aus biologischem Landbau bzw. seien ohne Verwendung chemisch-synthetischer Mittel erzeugt worden.

Einige Mitgliedstaaten haben neuerdings Rechtsvorschriften und Kontrollen im Hinblick auf die Verwendung solcher Angaben vorgeschrieben.

Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über Erzeugung, Etikettierung und Kontrolle sind dieser Wirtschaftsweise förderlich, da sie den lautereren Wettbewerb der Herstellern derart gekennzeichneten Erzeugnisse sicherstellen und dazu führen, daß solche Erzeugnisse beim Verbraucher mehr Vertrauen genießen; zu dem lassen sich Behinderungen im innergemeinschaftlichen Handel mit solchen Erzeugnissen auf diese Weise vermeiden.

Der biologische Landbau stellt eine besondere Art der Agrarerzeugung dar. Deshalb sollte vorgesehen werden, daß bei der Kennzeichnung des biologischen Landbaus auf dem Etikett von Verarbeitungserzeugnissen angegeben werden muß, welche der Zutaten nach dieser Wirtschaftsweise gewonnen wurden.

Für die Durchführung der erwogenen Bestimmungen sind flexible Verfahren zur Anpassung, Ergänzung oder Präzisierung technischer Einzelheiten oder bestimmter Maßnahmen vorzusehen, damit den gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden kann. Die Regeln über die tierische Erzeugung sollten im Wege der Änderung dieser Verordnung eingeführt werden.

Im Interesse der Erzeuger und der Verbraucher von Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet werden, empfiehlt es sich, die Grundsätze festzulegen, die mindestens erfüllt werden müssen, damit ein Erzeugnis mit dieser Kennzeichnung aufgemacht werden darf.

Beim biologischen Landbau dürfen chemisch-synthetische Stoffe im Prinzip nicht verwendet werden. Die Verwendung einiger dieser Stoffe darf jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, falls sie für die Herstellung bestimmter Agrarerzeugnisse unerlässlich sind. Daher empfiehlt es sich, solche Ausnahmen genau festzulegen und zu regeln.

Der biologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nichtchemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. Diese Verfahren sollten einzeln angegeben und die Verwendungsbedingungen für bestimmte nicht chemisch-synthetische Stoffe vorgesehen werden.

Dank der vorgesehenen Verfahren läßt sich Anhang I nötigenfalls durch spezifischere Bestimmungen mit dem Ziel vervollständigen, daß in den auf diese Weise gewonnenen Erzeugnissen bestimmte Rückstände chemisch-synthetischer Stoffe, die aus anderen Quellen als der Landwirtschaft stammen, nicht mehr vorhanden sein werden.

Die Kontrolle der Einhaltung der Erzeugungsvorschriften erfordert grundsätzlich Kontrollen auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung.

Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufbereiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet werden, müssen sich bestimmten Kontrollmaßnahmen unterziehen.

In diesem Zusammenhang sollen Initiativen von Unternehmen gefördert werden, die ihren Betrieb und ihre Erzeugung einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen. Falls diese Kontrollen den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entsprechen und von zugelassenen und von den Mitgliedstaaten überwachten Stellen durchgeführt werden, soll bei diesen Initiativen ein gemeinschaftlicher Kontrollvermerk verwendet werden dürfen, der auf dem Etikett der Erzeugnisse, die diesem Kontrollverfahren unterliegen, angebracht werden kann.

Es empfiehlt sich, nach einer Versuchsphase zu prüfen, ob dieses routinemäßige Kontrollverfahren für alle Betriebe, die Erzeugnisse aus biologischem Landbau erzeugen und vermarkten, verbindlich vorgeschrieben werden soll, damit auf alle Erzeuger ein einheitliches Kontrollverfahren angewandt werden kann.

Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse müssen gleichwertigen Anforderungen genügen und einer den Gemeinschaftserzeugnissen gleichwertigen Kontrollregelung unterstellt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die nachstehend genannten Erzeugnisse, sofern sie als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen:

- a. pflanzliche nicht verarbeitete Agrarerzeugnisse; außerdem Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse, soweit die diesbezüglichen grundsätzlichen Erzeugungsvorschriften und besonderen Kontrollbestimmungen in die Anhänge I und III aufgenommen sind;
- b. für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die im wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen; nach Annahme der Bestimmungen gemäß dem Buchstaben a) über die tierische Erzeugung, außerdem die für den Verzehr bestimmten Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus biologischem Landbau gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Zutaten gekennzeichnet sind:

- als "biologisch" bzw. "biologisch-dynamisch", es sei denn, diese Bezeichnungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung;
- durch Angaben, die sich auf eine Wirtschaftsweise ohne Düngemittel, Bodenverbesserer und/oder chemisch-synthetische Schädlingsbekämpfungsmittel beziehen;
- durch sonstige Angaben, die beim Käufer den Anschein erwecken, daß das Erzeugnis oder seine Zutaten nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 und 7 gewonnen wurden.

Artikel 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung von Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle der Erzeugnisse gemäß Artikel 1.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Etikettierung:** Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketts, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis nach Artikel 1 beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen,
2. **Erzeugung:** Arbeitsgänge zur Erzeugung von Agrarprodukten, wie sie normalerweise im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt werden.
3. **Aufbereitung:** Verarbeitung, Haltbarmachung und Verpackung dieser Erzeugnisse.
4. **Vermarktung:** Vorrätighalten bzw. Feilhalten zum Verkauf, Verkauf, Ausliefern oder jedes andere Inverkehrbringen.
5. **Unternehmen:** Natürliche oder juristische Person, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 gewerbsmäßig erzeugt, aufbereitet oder aus Drittländern einführt bzw. diese Erzeugnisse vermarktet.
6. **Chemisch-synthetischer Stoff:** Isolierter Stoff mit einer bestimmten chemischen Struktur, der gegebenenfalls bestimmte Verunreinigungen als Folge des Herstellungsverfahrens enthält und der
 - entweder durch ein chemisches Syntheseverfahren mit oder ohne Nutzung einer auf Grund enzymatischer oder mikrobieller Prozesse hergestellten Zubereitung gewonnen wurde.
 - oder aus Stoffen mineralischen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Hilfe chemischer Verfahren isoliert wurde, die geeignet sind, eine oder mehrere spezifische Änderungen der chemischen Zusammensetzung des betreffenden Stoffs hervorzurufen, wodurch sich eine chemische Zusammensetzung ergibt, die mit derjenigen des Ausgangsstoffs identisch bzw. von ihr verschieden ist.
7. **Zutaten:** Stoffe einschließlich Zusatzstoffe, die für die Herstellung der Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstabe b) verwendet werden und im Enderzeugnis gegebenenfalls in geänderter Form noch vorhanden sind.
8. **Pflanzenschutzmittel:** Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 79/117/EWG des Rates (1).
9. **Detergentien:** Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 73/404/EWG des Rates (2), die für die Reinigung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe a) bestimmt sind.

(1) ABL. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 36

(2) ABL. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 51

ETIKETTIERUNG

Artikel 5

1. In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den biologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht;
- b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der Artikel 6 und 7 erzeugt oder aus einem Drittland im Rahmen der Regelung gemäß Artikel 11 eingeführt wurde;
- c) es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, das sich dem routinemäßigen Kontrollverfahren gemäß Artikel 8 unterzieht und/oder die in Artikel 9 vorgesehene Meldung durchführt.

2. In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Buchstabe b) darf nur dann auf den biologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn

- a) diese Kennzeichnung sich eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht und unmittelbar mit der Angabe des betreffenden Agrarerzeugnisses in Zusammenhang steht, das als solches im Landwirtschaftsbetrieb erzeugt wurde;
- b) alle Zutaten des Erzeugnisses, die landwirtschaftlichen Ursprungs sind, von Erzeugnissen stammen, die gemäß den Vorschriften der Artikel 6 und 7 gewonnen oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung gemäß Artikel 11 dieser Verordnung eingeführt wurden;
- c) das Erzeugnis keine chemisch-synthetischen Stoffe enthält;
- d) das Erzeugnis bei seiner Aufbereitung nicht mit chemisch-synthetischen Stoffen oder ionisierenden Strahlen behandelt wurde;
- e) das Erzeugnis von einem Unternehmen aufbereitet wurde, daß sich dem routinemäßigen Kontrollverfahren gemäß Artikel 8 unterzieht und/oder die Meldung gemäß Artikel 9 durchführt.

3. Abweichend von vorstehendem Absatz dürfen Zutaten, die nicht den Anforderungen gemäß Buchstabe b) des vorstehenden Absatzes entsprechen, bei der Zubereitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz b) verwendet werden,

- wenn es sich um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs handelt, die nicht in der Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Vorschriften erzeugt wurden;
- wenn auf die betreffenden Zutaten nicht mehr als 5 % des Fertigerzeugnisses entfallen;
- wenn ausschließlich jene Zutaten als Erzeugnisse aus biologischem Landbau gekennzeichnet werden, die entsprechend den Vorschriften gemäß den Artikeln 6 und 7 erzeugt oder aus Drittländern im Rahmen der Regelung gemäß Artikel 11 eingeführt wurden.

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können diese Zutaten in einer geschlossenen Liste zusammengestellt werden werden.

ERZEUGUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 6

1. Bei der Erzeugung der Produkte gemäß Artikel 1 Buchstabe a)
 - a) müssen wenigstens die Vorschriften gemäß Anhang I und gegebenenfalls die betreffenden Durchführungsvorschriften eingehalten werden;
 - b) dürfen als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel, Bodenverbesserer oder Tierfuttermittel keine Erzeugnisse verwendet werden, die sich aus einem oder mehreren chemisch-synthetischen Stoffen zusammensetzen oder denen solche Stoffe beigemischt wurden.

Artikel 7

1. Abweichend von Artikel 6 Buchstabe b) dürfen Erzeugnisse, die chemisch-synthetische Stoffe des Anhangs II enthalten, zu den dort angegebenen Zwecken verwendet werden.
2. Chemisch-synthetische Stoffe können in Anhang II aufgenommen werden, sofern erwiesen ist,
 - a) daß sie für die Erzeugung bestimmter Pflanzen, Tiere oder Agrarprodukte im Landwirtschaftsbetrieb unerlässlich sind, insbesondere wegen des Fehlens geeigneter Erzeugnisse ohne chemisch-synthetische Stoffe, und
 - b) daß es sich um chemisch-synthetische Mittel handelt, deren Verwendung jede Berührung mit dem Boden, mit Pflanzen, Zuchttieren oder Agrarprodukten ausschließt.
3. In Anhang II können angegeben werden:
 - die Verwendungsvorschriften für bestimmte chemisch-synthetische Stoffe und die Anforderungen an ihre Zusammensetzung;
 - besondere Etikettierungsvorschriften für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1, falls diese unter Verwendung bestimmter chemisch-synthetischer Stoffe hergestellt wurden.
4. Die Verwendungsvorschriften für bestimmte andere Stoffe, die keine chemisch-synthetischen Stoffe sind und zu den in Artikel 6 Buchstabe b) angegebenen Zwecken verwendet werden dürfen, sowie die Anforderungen an ihre Zusammensetzung und Löslichkeit können in Anhang I angegeben werden.
5. Hält ein Mitgliedstaat die Eintragung eines Stoffs in den Anhang II bzw. die Änderung des Anhangs II für erforderlich, so sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Begründung dieser Eintragung bzw. Änderung offiziell Unterlagen zu übermitteln. Die Kommission unterrichtet dann den Ausschuss gemäß Artikel 14 über diese Angelegenheit.

ROUTINEMÄSSIGES KONTROLLVERFAHREN

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die Kontrollbehörde(n) und/oder schaffen ein von zugelassenen privaten Kontrollstellen durchzuführendes Kontrollverfahren; Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugen oder aufbereiten, können das routinemäßige Kontrollverfahren gemäß Absatz 2 von diesen Stellen durchführen lassen.
2. Das routinemäßige Kontrollverfahren umfaßt mindestens die in Anhang III aufgeführten Vorkehrungs- und Kontrollmaßnahmen.
3. Im Falle der Durchführung der Kontrollregelung durch private Kontrollstellen bestimmen die Mitgliedstaaten eine Behörde zur Zulassung- und Überwachung dieser Stellen.
4. Die Zulassung einer privaten Kontrollstelle durch die Mitgliedstaaten geschieht nach Maßgabe folgender Kriterien:
 - a) Standardkontrollprogramm der Stelle mit ausführlicher Beschreibung der Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen, die die Stelle den von ihr kontrollierten Unternehmen zur Auflage macht;
 - b) von der Stelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten erwogene Sanktionen;
 - c) geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung und Zuverlässigkeit bei der Kontrolle;
 - d) Unabhängigkeit der Kontrollstelle von den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen;
5. Nach Zulassung einer Kontrollstelle obliegt der zuständigen Behörde
 - a) die Gewährleistung einer objektiven Behandlung aller von dieser Stelle kontrollierten Unternehmen im Rahmen der durchgeführten Kontrolle;
 - b) die Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle;
 - c) die Erfassung der festgestellten Verstöße und verhängten Sanktionen;
 - d) der Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle, falls sie die Anforderungen gemäß den Buchstabe a) und b) oder die Kriterien nach Absatz 4 nicht mehr erfüllt.
6. Die zugelassenen Kontrollstellen
 - a) gewährleisten, daß in den von ihnen kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieben mindestens die in Anhang III aufgeführten Kontrollmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden;

- b) gewähren der zuständigen Behörde zu Inspektionszwecken Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und sind in dem Maße auskunfts- und unterstützungspflichtig, wie dies der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung geboten erscheint;
 - c) übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis der ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen.
7. Die Kontrollbehörde und die zugelassenen Kontrollstellen sind befugt, die ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen zur Anbringung des gemeinschaftlichen Kontrollvermerks gemäß Artikel 10 zu bevollmächtigen, soweit die Vorschriften des vorgenannten Artikels erfüllt sind.
8. Die Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 4 und der Maßnahmen nach Absatz 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

SONSTIGE KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel 9

1. Jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Erzeugnisse gemäß Artikel 1 erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, ist verpflichtet, diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden.

Diese Meldung enthält die in Anhang IV aufgeführten Angaben.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen eine für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständige Behörde oder Stelle.

Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung ergänzender Angaben vorsehen, die ihnen für eine wirksame Kontrolle der betreffenden Unternehmen geboten erscheinen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die keinem routinemäßigen Kontrollverfahren gemäß Artikel 8 unterliegenden Unternehmen und Erzeugnisse gemäß Artikel 1 zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung hin kontrolliert werden.

Für diese Unternehmen können nach dem Verfahren des Artikels 14 ähnliche Vorkehrungen wie sie Anhang III enthält, vorgesehen werden.

4. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jedes Jahr ein Verzeichnis aller Unternehmen, die die Meldung gemäß Absatz 1 vorgenommen haben.

VERMERK ÜBER DIE IM ROUTINEMÄSSIGEN KONTROLLVERFAHREN
FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Artikel 10

1. Der Vermerk über die im routinemäßigen Kontrollverfahren festgestellte Konformität nach Anhang V darf nur dann auf dem Etikett der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 angebracht werden, sofern diese
 - a) die Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7 sowie die entsprechenden Durchführungsvorschriften erfüllen;
 - b) bei allen Erzeugungs- und Aufbereitungsvorgängen den routinemäßigen Kontrollverfahren nach Artikel 8 Absatz 2 unterzogen wurden;
 - c) von Unternehmen erzeugt oder aufbereitet wurden, die die Kontrolle ihres Betriebes der Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle gemäß Artikel 8 Absatz 1 anvertraut haben und die von dieser Behörde oder dieser Stelle zur Anbringung des Vermerks nach Anhang V bevollmächtigt wurden;
 - d) bis zum Verkauf im Einzelhandel in geschlossenen Verpackungen verpackt und befördert werden;
 - e) auf dem Etikett die Bezeichnung und gegebenenfalls das Warenzeichen der Kontrollstelle, Name und Anschrift des in der Gemeinschaft ansässigen Erzeugers oder Aufbereiters und - soweit die Richtlinie 79/112/EWG des Rates (1) anwendbar ist - die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben tragen.
2. Etikett oder Werbung dürfen keinen Hinweis enthalten, der beim Käufer den Anschein erweckt, daß der Vermerk gemäß Anhang V eine Garantie für besseren Geschmack, Nährwert oder bessere Gesundheitsverträglichkeit darstellt.
3. Die Kontrollbehörde und die Kontrollstellen gemäß Artikel 8 Absatz 1 müssen
 - a) bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Vorschriften von Artikel 5, 6 und 7 bzw. der Maßnahmen gemäß Anhang III den Vermerk gemäß Anhang V von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernen lassen;
 - b) bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks gemäß Anhang V für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist entziehen.
4. Bei Feststellung bestimmter Verstöße gegen die Artikel 5, 6 und 7 bzw. die Vorschriften des Anhangs III, können nach den Verfahren des Artikels 14 Bestimmungen für den Entzug des Rechts auf Verwendung des Vermerks gemäß Anhang V festgelegt werden.
5. Stellt ein Mitgliedstaat bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnis mit Vermerk gemäß Anhang V Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser Verordnung fest, so unterrichtet er hierüber den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle zugelassen hat, und die Kommission.

(1) ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1

6. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des Vermerks gemäß Anhang V zu Betrugszwecken auszuschließen.

EINFÜHREN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 11

1. Unbeschadet von Artikel 5 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 nur vermarktet werden, wenn
 - a) sie aus einem Drittland stammen, das in einer durch Beschluß der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 zu erstellenden Liste aufgeführt ist und aus Gebieten oder Produktionsbetrieben kommen oder von einer der Kontrollstellen kontrolliert wurden, die gegebenenfalls in der das jeweilige Drittland betreffenden Entscheidung bezeichnet sind;
 - b) die zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes eine Bescheinigung ausgestellt hat, derzufolge die darin bezeichnete Partie
 - mit Hilfe von Wirtschaftsmethoden auf der Grundlage von Regeln erzeugt wurde, die denen von Artikel 6 und 7 gleichwertig sind;
 - und einem Kontrollverfahren unterzogen wurde, dessen Gleichwertigkeit anlässlich der Prüfung gemäß Absatz 2 anerkannt wurde.
2. Zur Entscheidung darüber, ob für bestimmte Erzeugnisse gemäß Artikel 1 ein Drittland in der Liste nach Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführt werden darf, werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:
 - a) von dem Drittland gebotene Garantien für die Einhaltung von Regeln entsprechend den Vorschriften der Artikel 6 und 7, zumindest bei Erzeugnissen, die für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind;
 - b) Wirksamkeit der getroffenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften gemäß Buchstabe a), zumindest bei Erzeugnissen, die für die Gemeinschaft bestimmt sind.Anhand dieser Kriterien kann die Kommission in ihrer Entscheidung die Ursprungsregionen oder -betriebe bzw. die Stellen festlegen, deren Kontrolle als gleichwertig gilt.
3. Das Original der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Bescheinigung muß
 - a) der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers beigelegt sein und anschließend vom Einführer der Kontrollbehörde mindestens zwei Jahre zur Einsicht bereitgehalten werden;
 - b) nach Maßgabe der Modalitäten sowie eines Formblatts ausgestellt werden, die nach dem Verfahren des Artikels 14 festzulegen sind.

FREIER WARENVERKEHR IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 12

Jedes Verbot oder jede Beschränkung der Vermarktung von Produkten nach Artikel 1, die dieser Verordnung entsprechen, aus Gründen der Art oder der Kennzeichnung der Erzeugung durch die Mitgliedstaaten ist unzulässig.

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 14 können erlassen werden:

- die Änderungen in den Anhängen I, II, III und IV;
- die Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Anhänge I und III.

Artikel 14

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewendet, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Juli die im jeweiligen Vorjahr zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit, insbesondere

- die Liste der Unternehmen, die die Meldung gemäß Artikel 9 Absatz 1 durchgeführt haben, sowie derjenigen, die sich dem Kontrollverfahren nach Artikel 8 unterzogen haben;
- die Liste der zugelassenen Kontrollstellen, ihre Rechts- und Verwaltungsstruktur, ihre Standardkontrollprogramme, ihre Sanktionsregelung sowie gegebenenfalls ihr eingetragenes Warenzeichen;
- einen Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 5 sowie über die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3.

Artikel 16

1. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung führen die Mitgliedstaaten die Artikel 8 und 9 durch.
3. Die Vorschriften der Artikel 5, 9 Absatz 1 sowie Artikel 11 Absatz 1 werden zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam.

Nach dem Verfahren des Artikels 14 darf die Frist für das Wirksamwerden von Artikel 11 Absatz 1 im Hinblick auf die Einfuhr aus einem Drittland für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn es der Stand der Prüfung des Antrags nicht zuläßt, über die Aufnahme dieses Landes in die Liste nach Artikel 11 Absatz 1 vor Ablauf dieser Frist zu entscheiden.

4. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verwendung von Erzeugnissen, die nicht in Anhang II aufgeführte Stoffe enthalten und die ihres Erachtens nach die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 erfüllen, in ihrem Hoheitsgebiet zulassen. Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Stoffe, die nach dieser Bestimmung zugelassen wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

GRUNDREGELN DES BIOLOGISCHEN LANDBAUS FÜR AGRARBETRIEBE

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

1. Die Grundregeln müssen auf den Anbauflächen mindestens ein Kalenderjahr lang seit dem Jahr der letzten Anwendung von Mitteln befolgt werden, deren Verwendung mit den Vorschriften des Artikels 6 Buchstabe b) und des Artikels 7 unvereinbar sind.

2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. zu steigern durch:

- Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge und/oder
- Einarbeitung von kompostiertem organischen Material das in Betrieben gewonnen wurde, die nach den Vorschriften dieser Verordnung wirtschaften.

Andere organische oder mineralische Düngemittel dürfen ergänzend verwendet werden, sofern sie den Vorschriften des Artikels 6 Buchstabe b) und des Artikels 7 entsprechen; der Einsatz darf nur zu dem Zweck erfolgen, den Nährstoffbedarf der Pflanzenkulturen zu decken.

3. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl;
- geeignete Fruchtfolge;
- mechanische Bodenbearbeitung;
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z.B. Hecken, Nistplätze);
- Abflammen von Unkrautkeimlingen.

Pflanzenschutzmittel, die den Vorschriften des Artikels 6 Buchstabe b) und des Artikels 7 entsprechen, dürfen nur in nachweislichen Bedarfsfällen verwendet werden, in denen eine unmittelbare Bedrohung der Kulturen besteht.

ANHANG II

Stoffe gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 14 aufzunehmen.

ANHANG IIIKONTROLLIERTE MINDESTANFORDERUNGEN UND IM RAHMEN DES KONTROLLVERFAHRENS
NACH ARTIKEL 8 VORGESEHENE VORKEHRUNGSMASSNAHMENA. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erzeugende landwirtschaftliche Betriebe

1. Die Erzeugung muß in einer Betriebseinheit erfolgen, die hinsichtlich ihrer Parzellen, der Stätten der Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sowie ihrer Lagerplätze eine abgegrenzte und von jeder anderen Einheit, die nicht nach den Produktionsregeln dieser Verordnung arbeitet, deutlich getrennte Einheit darstellen; Verarbeitungs- und/oder Verpackungsanlagen können Teil dieser Betriebseinheit sein.
2. Die gesamte pflanzliche Erzeugung der Produktionseinheit erfolgt unter Einhaltung der Produktionsregeln dieser Verordnung.
3. Bei der Aufnahme des routinemäßigen Kontrollverfahrens erstellen Erzeuger und Kontrollstelle
 - eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der Lagerplätze, Produktionsstätten und Parzellen sowie gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und Verpackungsvorgänge durchgeführt werden,
 - und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in dem Betrieb zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten.

Ferner müssen aus dem Bericht hervorgehen:

- das Datum, an dem auf den betreffenden Parzellen letztmals Mittel angewandt wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften der Artikel 6 Buchstabe b) und 7 vereinbar ist;

- die Verpflichtung des Erzeugers zur Durchführung der Maßnahmen gemäß den Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7 dieser Verordnung.

4. Der Erzeuger muß der Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von ihr angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgemachte Anbauplanung vorlegen.
5. Es ist eine durch Eintragung der Unterlagen belegte Betriebsbuchführung vorgeschrieben, anhand derer die Kontrollstelle Ursprung, Art und Menge aller zugekauften Betriebsstoffe sowie deren Verwendung nachprüfen kann; ferner ist eine durch Eintragung der Unterlagen belegte Betriebsbuchführung über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Agrarerzeugnisse Vorschrift.
6. In der Betriebseinheit dürfen keine Erzeugnisse aufbewahrt werden, deren Verwendung nach den Artikeln 6 Buchstabe b) und 7 verboten ist.
7. Abgesehen von unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr eine vollständige Besichtigung der Betriebseinheit vor. Bei Verdacht auf Verwendung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln ist für deren Spurennachweis eine Probenahme durchzuführen. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt.
8. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Lagerplätzen, Produktionsstätten und Anbauparzellen sowie der Betriebsbuchführung und den entsprechenden Belegen. Er erteilt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

9. Erzeugnisse nach Artikel 1, die noch nicht fertigverpackt sind, müssen beim Transport zu anderen Betriebseinheiten in geeigneten Verpackungen oder Containern verpackt sein, die mit einem Etikett versehen sind, das unbeschadet sonstiger in den Rechtsvorschriften vorgesehener Angaben folgende Einzelheiten enthält:

- Namen und Anschrift des für die Herstellung oder Aufbereitung des Erzeugnisses Verantwortlichen;
- Bezeichnung des Erzeugnisses;
- Hinweise darauf, daß das Erzeugnis dem routinemäßigen Kontrollverfahren unterworfen wird.

10. Bewirtschaftet ein Unternehmen mehrere Produktionseinheiten,

- a) so müssen sich alle Einheiten, die Erzeugnisse nach Artikel 1 produzieren, dem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen;
- b) so werden auch solche Einheiten, die nicht unter Artikel 1 fallende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse produzieren, dem routinemäßigen Kontrollverfahren hinsichtlich der Ziffern 1 erster Absatz, 4, 5 und 8 des Teils A dieses Anhangs unterzogen; in diesen Einheiten dürfen nicht die Pflanzen derselben Art wie in der in Ziffer 1 dieses Anhangs genannten Einheit erzeugt werden.

B. Verarbeitungs- und Verpackungseinheiten für Pflanzenerzeugnisse und Lebensmittel, die hauptsächlich Pflanzenerzeugnisse enthalten

1. Bei der Aufnahme des routinemäßigen Kontrollverfahrens erstellen das Unternehmen und die Kontrollstelle

- eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit mit Angabe der für Verarbeitung, Verpackung und Lagerung der Agrarprodukte vor und nach den Arbeitsgängen verwendeten Einrichtungen;
- und legen alle konkreten Maßnahmen fest, die in der Betriebseinheit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten.

Diese Beschreibung und die betreffenden Maßnahmen werden in einem Inspektionsbericht festgehalten.

Ferner wird in dem Bericht auf die Verpflichtung des Erzeugers hingewiesen, die Maßnahmen gemäß den Vorschriften des Artikels 5 dieser Verordnung durchzuführen.

2. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus Landwirtschaftsbetrieben oder Verarbeitungseinheiten, die nicht dem routinemäßigen Kontrollverfahren unterliegen, dürfen nicht in der betreffenden Einheit verarbeitet, verpackt oder gelagert werden.
3. Es ist eine Betriebsbuchführung vorgeschrieben, anhand derer die Kontrollstelle folgendes nachprüfen kann:
 - Ursprung, Art und Menge der dem Betrieb angelieferten Agrarerzeugnisse;
 - Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse nach Artikel 1, die die Einheit verlassen haben;
 - alle von der Kontrollstelle für eine fachgerechte Kontrolle der Arbeitsgänge verlangten sonstigen Informationen wie Ursprung, Art und Menge der Zutaten, Zusatzstoffe und Fabrikationshilfsstoffe, die der Einheit angeliefert wurden, sowie die Zusammensetzung der verarbeiteten Erzeugnisse.

4. Falls in der Betriebseinheit auch solche Agrarerzeugnisse verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht in Artikel 1 vorgesehen sind,

- muß die Einheit dafür vor und nach den Arbeitsgängen über getrennte Räumlichkeiten für die Lagerung der Erzeugnisse nach Artikel 1 verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge am Tagesbeginn in geschlossener Folge durchgeführt werden und getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht in Artikel 1 vorgesehene Erzeugnisse erfolgen;
- müssen die Arbeitsgänge innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle einvernehmlich festzulegen ist, angemeldet werden;
- sind sämtliche Maßnahmen zur Identifizierung der Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäß den Produktionsregeln dieser Verordnung gewonnen wurden, zu treffen.

5. Neben den unangekündigten Inspektionsbesichtigungen führt die Kontrollstelle mindestens zweimal im Jahr eine Besichtigung der Betriebseinheit vor. Bei Verdacht auf Verwendung von gemäß dieser Verordnung unzulässigen Mitteln ist für deren Spurennachweis eine Probenahme durchzuführen. Über jede Besichtigung wird ein Inspektionsbericht angefertigt.

6. Das Unternehmen gewährt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken Zugang zur Betriebseinheit und der Betriebsbuchführung mit den entsprechenden Belegen. Er erteilt der Kontrollstelle zu Inspektionszwecken alle zweckdienlichen Auskünfte.

7. Es gelten die Transportvorschriften gemäß Teil A Ziffer 9.

ANHANG IV

ANGABEN, DIE DIE MELDUNG GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 1 ENTHALTEN MUSS

- a) Name und Anschrift des Unternehmens;
- b) Lage der Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge erfolgen;
- c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
- d) Verpflichtung des Erzeugers zur Durchführung der Maßnahmen entsprechend den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und/oder 11 dieser Verordnung;
- e) Bei Landwirtschaftsbetrieben ist anzugeben, seit wann der Erzeuger der betreffenden Parzellen keine Mittel mehr anwendet, die mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 unvereinbar sind.

ANHANG V

VERMERK ÜBER DIE IM ROUTINEMÄSSIGEN KONTROLLVERFAHREN
FESTGESTELLTE KONFORMITÄT

Der Vermerk über die im routinemäßigen Kontrollverfahren festgestellte Konformität wird in der bzw. den Sprachen der Etikettierung angebracht.

DK	Okologisk Landbrug - EF Kontrolordning
D	Biologischer Landbau - EWG-Kontrollverfahren
EN	Organic Farming - EEC Control System
ES	Agricultura Biologica - Sistema de Control CEE
F	Agricultural Biologique - Système de contrôle CEE
GR	Βιολογική Γεωργία - Σύστημα Ελέγχου ΕΟΚ
IT	Agricultura Biologica - Regime di Controllo CEE
NL	Biologische Landbouw - EEG Controlesysteem
PO	Agricultura Biologica - Sistema de Controllo

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelhilfen

KOM(89) 552 endg.; Ratsdok. 10499/89

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

I.

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Mit dem Vorschlag entspricht die EG-Kommission der Forderung des Bundesrates in seiner Entschließung vom 4. November 1988 (BR-Drucksache 348/88), einheitliche Mindestkriterien für die Erzeugung festzulegen. Er unterstützt, daß darüber hinaus die Aufbereitung, die Vermarktung und die Kontrolle geregelt werden.

II.

Der Verordnungsvorschlag ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt, so daß sich der Bundesrat darauf beschränkt, zu der Vorlage nur die grundlegenden Anliegen vorzutragen. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf folgendes hinzuwirken:

...

1. Die Bezeichnung "biologisch" ist mißverständlich, weil jede Art von landwirtschaftlicher Produktion biologischen Gesetzmäßigkeiten unterliegt.

Außerdem führt die Verwendung dieses Begriffes zu einer Diskriminierung der überwiegend angewandten Landbaumethoden.

Die nach "biologischen" Methoden erzeugten Produkte sollten deshalb als "aus alternativem Landbau stammend" gekennzeichnet werden.

Kennzeichnung und Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit unspezifischen Bezeichnungen wie "Bio", "biologisch" u. ä. sollten unterbunden werden, um Verbraucherirreführung und unlauteren Wettbewerb zu vermeiden. Auch sollten solche Bezeichnungen in der Verordnung nicht verwendet werden.

Dabei ist jedoch sicherzustellen, daß bei aller Anerkennung des hohen Verbraucherschutzinteresses vor Irreführung bisher bereits eingeführte und gesetzlich geschützte Markenzeichen neben dem Kontrollzeichen auch weiterhin benutzt werden dürfen.

2. Gemäß den Vorschriften des Artikels 1 betrifft die Verordnung auch Tiere und tierische Erzeugnisse. Diesbezügliche Erzeugungs- und Kontrollvorschriften fehlen allerdings in den Anhängen I und III. Zur Vermeidung von Verbraucherirreführung, Mißbrauch und unlauterem Wettbewerb sind jedoch auch für diesen Anwendungsbereich konkrete Regelungen vorzusehen. Im Hinblick auf eine möglichst rasche Umsetzung wird die Bundesregierung gebeten, der EG-Kommission hierfür einen mit den Ländern und den Verbänden abgestimmten Vorschlag vorzulegen.

...

Drucksache 727/89 (Beschluß)

Auf keinen Fall sollte die Kommission durch die Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens ermächtigt werden, diesen Teilbereich der Verordnung in eigener Zuständigkeit zu regeln.

3. Der ökologische Landbau hat sich historisch entwickelt. Es gibt dazu anerkannte internationale (IFOAM) und nationale (AGÖL) Regelungen. Die entsprechenden Anbau-richtlinien sind nachvollziehbar, werden von Verbänden des ökologischen Landbaus überwacht und führen zu Markenprodukten. Die im vorliegenden Verordnungsvorschlag enthaltenen "Grundregeln des ökologischen Landbaus" für Agrarbetriebe weichen jedoch wesentlich von den Basisrichtlinien der AGÖL ab.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit Nachdruck bei den Verhandlungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß sich die Ausrichtung der Erzeugung von Produkten des ökologischen Landbaus an dem "Mindeststandard" der AGÖL-Richtlinien orientiert.

In jedem Fall sollte die Umstellung des gesamten Betriebes gefordert werden.

4. Für den ökologischen Landbau grundsätzlich nicht zugelassene chemische Stoffe sollten auch dann nicht zugelassen werden, wenn sie für die Erzeugung bestimmter Produkte unverzichtbar sind. In diesem Fall kann ein Produkt nicht als "ökologisch erzeugt" gelten. Auch eine befristete Zulassung sollte deshalb nicht möglich sein.

Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen und Mißbrauchsmöglichkeiten zu unterbinden, sind in Artikel 7 die Absätze 2 bis 5 zu streichen und ist im Anhang II eine Positiv-Liste aller zugelassenen Betriebs- und Betriebs-

hilfsmittel aufzunehmen. Sie sollte sich an die Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel anlehnen, die im Rahmen des Extensivierungsprogrammes bei der Umstellung der Bewirtschaftungsweise des gesamten Betriebs zugelassen sind.

5. Die in Artikel 4 angeführten Begriffsbestimmungen müssen im Einklang mit dem einschlägigen EG-Recht und dem nationalen Recht stehen. Zusätzlich sind Definitionen für die im Verordnungstext verwendeten Begriffe "Betriebseinheit" (Anhang III A 1), "Produktionseinheit" (Anhang III A 2, 10), "Erzeugnis" und "Unternehmensbuchführung" (Anhang III A 5) vorzunehmen.
6. Im Rahmen der Verordnung kommt den Kontrollmaßnahmen auf allen Stufen von der Erzeugung bis zur Vermarktung besondere Bedeutung zu, weil von einer verlässlichen, nach einheitlichen Kriterien ausgerichteten Kontrolle in hohem Maße die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Verbraucher in die derart erzeugten und gekennzeichneten Produkte abhängt.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß eine einheitliche Kontrolle aller Betriebe - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband - unerlässlich ist. Die zuständigen Behörden können die Kontrollaufgaben auf sachkundige privatrechtliche Vereinigungen übertragen, z. B. auch auf Selbstkontrolleinrichtungen von Erzeugerzusammenschlüssen. Die Objektivität der Kontrollstellen ist dabei unabdingbar. Deshalb müssen sie einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen.

Die spezifischen Kontrollen sollten von Anfang an verbindlich vorgeschrieben werden.

...

Um eine lückenlose Kontrolle vom Erzeuger bis zum Verbraucher zu gewährleisten, ist eine Ausdehnung der Kontrollvorschriften des Anhangs III auch auf die Handelsstufe vorzusehen.

Aus Wettbewerbsgründen muß eine in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einheitliche Anwendung der vorgesehenen Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften gewährleistet sein; dasselbe gilt für derart gekennzeichnete aus Drittländern stammende Produkte.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Kontrollmaßnahmen effektiv und praktikabel sein müssen. Die Aufwendungen sollen in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Erzeugungswert der nach diesen Vorschriften erzeugten Produkte stehen.

Auch die Mitteilungs- und Berichtspflichten gegenüber der EG-Kommission sind auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

III.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch dafür einzusetzen, daß der Beratende Ausschuß in Artikel 14 durch einen Regelungsausschuß ersetzt wird. Der Beratende Ausschuß hat keine Entscheidungsbefugnis. Die Kommission erhielte damit die Möglichkeit, über die Anhänge wesentliche Inhalte der Regelung zu verändern sowie direkt und in erheblichem Umfang auf den in der Zuständigkeit der Länder liegenden Vollzug einzuwirken.